



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer AfD**
vom 15.02.2021

Behinderung einer Kundgebung in München

Drucksache 18/7958 kann man entnehmen: „Der Ministerrat hat begrüßt, dass die Präsidien der Polizei bei der weiteren Einsatzbewältigung vergleichbarer Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, des polizeilichen Kräftenagements sowie eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen ... Darüber hinaus wird das StMI weitere konzeptionelle Überlegungen anstellen, um die infektionsschutzkonforme Durchführung von Versammlungen in Zeiten der Coronapandemie bestmöglich zu gewährleisten.“ (Nr. 7 in http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005444_007.pdf)

Am 14.02.2021 wurde der pensionierte Hauptkommissar .██████ in München durch die Polizei von der Rednerbühne gedrängt (<https://www.youtube.com/watch?v=1mjmS7iR7X4>, auch <https://www.youtube.com/watch?v=Nq-B4Uv9UMM>). Durch seine Visibilität ist der Stadt München und der Polizei die Kenntnis zuzurechnen, dass ████████ eine rechtsgültige Maskenbefreiung besitzt. Dem obigen Video ist zu entnehmen, dass ████████ trotz seiner Befreiung durch Staatsorgane und gegen seinen Willen zwangsweise eine solche übergestülpt wurde.

Rein prophylaktisch sei darauf verwiesen, dass das Fragerecht des Abgeordneten nicht auf abgeschlossene Vorgänge begrenzt ist, sondern sich auch auf laufende Verfahren bezieht.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.	Kundgebung am 14.02.2021 in München	3
1.1	Welche Auflagen wurden der „Querdenken-Kundgebung“ am 14.02.2021 in München auf dem Marienplatz bekannt gegeben (bitte vollständig aufschlüsseln)?	3
1.2	Welche der in 1.1 abgefragten Auflagen wurden nicht eingehalten?	5
1.3	Wie oft wurde die in 1.2 abgefragte Einhaltung beim Versammlungsleiter eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)?	5
2.	Gegenkundgebung	5
2.1	Welche Gruppen hatten zu Gegenkundgebungen zu der in 1 abgefragten Kundgebung aufgerufen gehabt?	5
2.2	Welche Auflagen wurden der in 2.1 abgefragten Gegenkundgebung bekannt gegeben (bitte vollständig aufschlüsseln)?	6
2.3	Wie viele Verstöße gegen die in 2.2 abgefragte Gegenkundgebung wurden festgestellt?	7
3.	Einsatzplanung München Marienplatz	7
3.1	Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 14.02.2021 auf dem Marienplatz ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte die Einschätzung der Gefahrenprognose begründen)?	7
3.2	Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) hat die Polizei durch die Stadt München für die Kundgebung und für die Gegenkundgebung am 14.02.2021 erhalten?	8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.3	Welche Polizeieinheiten waren bei der in 3.1 abgefragten Kundgebung eingesetzt (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz etc., aufschlüsseln)?	8
4.	Polizeiliche Handlungen München Marienplatz	9
4.1	Wie viele Teilnehmer der Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?	9
4.2	Wie viele Teilnehmer der Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung wurden verhaftet oder in Gewahrsam genommen und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?	9
4.3	Welchen Dienstgrad hatte der bei der Entfernung von [REDACTED] vor Ort anwesende verantwortliche Polizeiführer?	9
5.	Sprechverbot auf Kundgebung	9
5.1	Auf wessen ursprüngliche Initiative geht das Sprechverbot/Auftrittsverbot, das [REDACTED] für mindestens Teile von München auferlegt wurde, zurück?	9
5.2	Welche Tatsachen liegen dem gegen [REDACTED] ausgesprochenen Rede- verbot/Auftrittsverbot in München zugrunde?	9
5.3	Auf welche Rechtsgrundlagen wird dieses in 5.1; 5.2 abgefragte Rede- verbot/ Auftrittsverbot gestützt?	9
6.	Einsatzbesprechung	10
6.1	Wer hat die Einsatzbesprechung für die in 1 angefragte Kundgebung durch- geführt?	10
6.2	Wurden auf der in 6.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten Kundgebung diskreditiert, herab- lassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Spinner“, „Aluhü- te“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt, mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?	10
6.3	Wurden auf der in 6.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Kund- gebung auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken? ...	10
7.	Öffentliche Demütigung	10
7.1	Wer gab die Anweisung, dem bekanntermaßen maskenbefreiten [REDACTED] bei der in 1 abgefragten Kundgebung einen Mund-Nasen-Schutz aufzu- setzen?	10
7.2	Wer setzte die in 7.1 abgefragte Anweisung vor Ort um (bitte sowohl die physische als auch für die zugehörige Anweisung beantworten)?	10
7.3	Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, das in 7.1 und 7.2 abgefragte Verhalten als gezielte Demütigung vor den eigenen Anhängern zu verstehen?	10
8.	Vorgaben aus Drs. 18/7958	10
8.1	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeits- arbeit ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.2	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräftenmanagements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos auf- schlüsseln)?	11

- 8.3 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)? 11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.03.2021

- 1. Kundgebung am 14.02.2021 in München**
1.1 Welche Auflagen wurden der „Querdenken-Kundgebung“ am 14.02.2021 in München auf dem Marienplatz bekannt gegeben (bitte vollständig aufschlüsseln)?

Der Versammlungsleiterin und dem von ihr benannten Stellvertreter wurde vor Versammlungsbeginn der Bescheid des Kreisverwaltungsreferates (KVR) München durch einen Verbindungsbeamten der Polizei mit allen vollziehbare Auflagen bekannt gegeben. Dabei handelte es sich um folgende Punkte:

1. Pflicht der Veranstalterin/des Veranstalters
Die Veranstalterin/der Veranstalter hat die Auflagen des Versammlungsbescheids der Leiterin/dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Pflichten der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
 - 2.1 Bekanntgabe der beschränkenden Verfügungen
Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnerinnen und Ordner die nachfolgenden beschränkenden Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
 - 2.2 Bekanntgabe von Beginn und Ende der Versammlung
Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.
3. Teilnehmerzahl
Die Gesamtteilnehmerzahl wird auf maximal 200 Personen beschränkt.
4. Versammlungsdauer
Die Versammlungsdauer wird auf die angezeigte Zeit (Hinweis: 13.00–17.00 Uhr) begrenzt.
5. Räumliche Abgrenzung des Versammlungsortes
Die Versammlungsfläche ist räumlich abzugrenzen durch eine entsprechende Kenntlichmachung mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Flatterband) in einer Höhe von ca. 90 cm.
6. Versammlungsortlichkeit
Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf dem Marienplatz – wie im Lageplan gekennzeichnet – aufzustellen. Es ist dafür zu sorgen, dass für Passantinnen und Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Gebäude und Geschäftseingänge und der Arkadenbereich des Rathauses sowie die Zugänge zur U-Bahn bzw. zur S-Bahn im Versammlungsbereich sind freizuhalten. Der Bereich zwischen Rathaus und den nördlichen U-Bahnaufgängen darf aus verkehrlichen Gründen als Aufstellungsfläche für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht genutzt werden. Ferner darf dieser Bereich auch aus Brandschutzgründen nicht als Aufstellungsfläche für Aufbauten (Kundgebungsmittel) oder Fahrzeuge (auch nicht während des Auf- und Abbaus) genutzt werden. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.

7. **Ordnerpersonal**
Pro 10 Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer ist ein (1) Ordner abzustellen; mithin ist der Ordnerschlüssel 1:10 einzuhalten. Das Ordnerpersonal hat die Einhaltung der Mindestabstände sicherzustellen. Die Anzahl der Ordnerinnen/Ordner ist in der beschränkten Teilnehmerzahl beinhaltet. Dies bedeutet bei einer Teilnehmerzahl von 100 Personen, dass von diesen mindestens 10 Personen als Ordner fungieren müssen.
Die Ordner müssen zum einen gesundheitlich in der Lage sein, eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) zu tragen (vgl. die Hinweise eingangs). Zum anderen müssen sie in ihrer Funktion als Ordner die Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend tragen.
8. **Flyer etc.**
Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Handreichungen aller Art (Blumen, Informationsmaterial etc.) findet nicht statt. Eine Auslegung von Flyern ist jedoch möglich.
9. **Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger**
Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger sind für die Dauer der Darbietung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Während der Darbietung und Redebeiträge haben die Blasmusikerinnen/Blasmusiker und Sängerinnen/Sänger einen Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen einzuhalten.
10. **Mikrofone/Megafone**
Mikrofone/Megafone sind zu desinfizieren, mit wechselbaren Aufsätzen zu versehen bzw. ist durch andere wirksame Maßnahmen die Infektionshygiene sicherzustellen, wenn mehrere Personen dasselbe Mikrofon/Megafon benutzen.
11. **Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel**
- 11.1 **Unfallverhütung, allgemeiner Brandschutz**
Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
 - Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltestellen.
 - Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.
 - Kabel, Wasserschläuche u. Ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. Ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehzufahrten ist unzulässig.
 - Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.
 - Abweichend hiervon dürfen Flächen in Fußgängerzonen (oder vergleichbare Flächen) mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 6 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
 - Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.
- 11.2 **Informationstische**
 - Die Informationstische sind innerhalb der Aufstellungsfläche (vgl. Ziff. 6) aufzubauen.
- 11.3 **Pavillons**
Die Größe der Pavillons wird auf neun Quadratmeter festgelegt.
Die Pavillons sind innerhalb der Aufstellungsfläche (vgl. Ziff. 6) aufzubauen.
Das Aufstellen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Der Pavillon darf nicht im bzw. auf dem Straßen- und Gehwegbelag verankert oder verschraubt werden. Ferner ist der Pavillon nach allen Seiten offen zu halten. Sofern die Standfestigkeit wegen Witterungseinflüssen (z. B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Pavillon abzubauen.

- 11.4 Bühne
Die Bühne ist gemäß dem ausgehändigten Lageplan aufzustellen. Sofern die Bühne Rück- und Seitenwände hat, muss zu Gebäuden ein Abstand von 10 m eingehalten werden. Die Abstandsflächen sind freizuhalten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind sämtliche Rück- und Seitenwände zu entfernen bzw. sind die Rück- und Seitenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
- 11.5 Lautsprecherwagen
Der Lautsprecherwagen ist wie im Lageplan eingezeichnet aufzustellen.
- 11.6 Transport-SUV für Technik als Kundgebungshilfsmittel
Der Transport-SUV innerhalb der Aufstellungsfläche (vgl. Ziff. 6) aufzubauen.
- 11.7 Glockenspiel auf dem Marienplatz
Musikalische Darbietungen dürfen während des Glockenspiels nicht stattfinden.
- 11.8 Musikalische Darbietungen zu Unterhaltungszwecken
Die musikalischen Darbietungen ohne Versammlungsbezug (d. h. Musik zu Unterhaltungszwecken) sind auf zwei Zehn-Minuten-Blöcke pro Stunde zu beschränken. Zwischen den einzelnen Blöcken muss jeweils eine Pause von mindestens zehn Minuten gewährleistet sein.
- 11.9 Sound-Checks
Mit dem Aufbau der Bühne darf erst am 14.02.2021, ab 12.30 Uhr, begonnen werden. Der Abbau hat unverzüglich nach Veranstaltungsschluss zu erfolgen. Bei Auf- und Abbauarbeiten im Zusammenhang mit der Versammlung ist jeder vermeidbare Lärm (Laufenlassen von Motoren und Stromaggregaten, Abspielen von Musik, Lautsprecherdurchsagen etc.) zu unterlassen. Tonproben und „Sound-Checks“ dürfen am 14.02.2021, ab 12.30 Uhr, für maximal 5 Minuten stattfinden.
12. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung
Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.
13. Davidstern, Reichs(kriegs)flaggen
Das Tragen von Bekleidung sowie das Verwenden von Kundgabemitteln mit Aufschriften bzw. Aufdrucken, die an den Davidstern angelehnt sind oder diesen abbilden und eine Verbindung zu der aktuellen Corona-Pandemie herstellen, wie z. B. das Zeigen eines gelben Davidsterns mit der Aufschrift „CoV-2“, „ungeimpft“, „impfen macht frei“, „Dr. Mengele“ oder „ZION“, ist verboten.
Das Verwenden folgender Flaggen und Fahnen wird untersagt: Reichskriegsflagge, Fahne des Deutschen Kaiserreichs, Reichskolonialflagge.“

Bei der Bekanntgabe wurde zusätzlich auf die gesetzliche Regelung eingegangen, dass auf der Bühne eine Befreiung von der Maskentragepflicht ausschließlich für Redner während deren Redebeiträge gilt. Es wurde explizit darüber belehrt, dass andere Personen auf der Rednerbühne die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

1.2 Welche der in 1.1 abgefragten Auflagen wurden nicht eingehalten?

Der vorgeschriebene Ordnerschlüssel von 1:10 wurde nicht durchgehend eingehalten. Insbesondere infektionsschutzrechtliche Verstöße, beispielsweise gegen die Maskentragepflicht, sind gesetzlich in der aktuell gültigen BayIfSMV geregelt und stellen daher keinen Auflagenverstoß dar.

1.3 Wie oft wurde die in 1.2 abgefragte Einhaltung beim Versammlungsleiter eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)?

Es wurde seitens der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten einmal zur Nachbesserung der Ordnerkräfte aufgefordert.

2. Gegenkundgebung

2.1 Welche Gruppen hatten zu Gegenkundgebungen zu der in 1 abgefragten Kundgebung aufgerufen gehabt?

Es liegen keine Erkenntnisse zu Aufrufen durch bestimmte Gruppen im Sinne der Fragestellung vor.

In räumlicher Trennung zur Versammlung am Marienplatz war für den 14.02.2021, 14.00 Uhr, eine Versammlung am Rindermarkt zum Thema „Solidarität satt Verschwörungsdemokratie“ angezeigt worden. In den sozialen Medien wurde zur Teilnahme gegen „Querdenken & Co“ (Zitat) allgemein aufgerufen.

Diese Versammlung wurde bereits um 14.50 Uhr beendet.

Gegen 15.04 Uhr bewegte sich eine Gruppe mit ca. 80 Personen in Richtung der Versammlung am Marienplatz. Diese Gruppe wurde durch eine Polizeikette in der Rosenstraße gestoppt und als eigenständige Versammlung gewertet. Die Teilnehmer hatten sich überwiegend aus der vorherigen Versammlung am Rindermarkt akquiriert, jedoch gab sich kein Versammlungsleiter zu erkennen.

2.2 Welche Auflagen wurden der in 2.1 abgefragten Gegenkundgebung bekannt gegeben (bitte vollständig aufschlüsseln)?

Der Versammlungsleiterin wurden die Auflagen des Versammlungsbescheids bekannt gegeben. Diese lauteten:

1. Pflicht der Veranstalterin/des Veranstalters
Die Veranstalterin/der Veranstalter hat den Bescheid der Leiterin/dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Pflichten der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters
 - 2.1 Bekanntgabe der beschränkenden Verfügungen
Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnerinnen und Ordner die nachfolgenden beschränkenden Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
 - 2.2 Bekanntgabe von Beginn und Ende der Versammlung
Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.
3. Teilnehmerzahl
Die Gesamtteilnehmerzahl wird auf maximal 200 Personen beschränkt.
4. Versammlungsdauer
Die Versammlungsdauer wird auf die angezeigte Zeit von 300 Minuten begrenzt.
5. Räumliche Abgrenzung des Versammlungsortes
Die Versammlungsfläche ist räumlich abzugrenzen durch eine entsprechende Kenntlichmachung mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Flatterband) in einer Höhe von ca. 90 cm.
6. Versammlungsortlichkeit
Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf dem Rindermarkt auf der öffentlichen Gehwegfläche – wie im Lageplan gekennzeichnet – bzw. nach näherer Weisung der polizeilichen Einsatzleitung aufzustellen. Es ist dafür zu sorgen, dass für Passantinnen und Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben, insbesondere keine Personen auf die Fahrbahn abgedrängt werden. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen, die Eingänge zu den umliegenden Gebäuden und Grundstückszufahrten, etwaige ÖPNV-Haltestellen bzw. S- und U-Bahnzugänge sowie die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Für Rettungsfahrzeuge sind im Bedarfsfall Zufahrtswege freizumachen.
7. Ordnerpersonal
Pro 10 Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer ist ein (1) Ordner abzustellen; mithin ist der Ordnerschlüssel 1:10 einzuhalten. Das Ordnerpersonal hat die Einhaltung der Mindestabstände sicherzustellen. Die Anzahl der Ordnerinnen/Ordner ist in der beschränkten Teilnehmerzahl beinhaltet. Dies bedeutet bei einer Teilnehmerzahl von 100 Personen, dass von diesen mindestens 10 Personen als Ordner fungieren müssen.
Die Ordner müssen zum einen gesundheitlich in der Lage sein, eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zu tragen (vgl. die Hinweise eingangs).
Zum anderen müssen sie in ihrer Funktion als Ordner die Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend tragen.
8. Flyer etc.
Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Handreichungen aller Art (Blumen, Informationsmaterial etc.) findet nicht statt. Eine Auslegung von Flyern ist jedoch möglich.

9. Mikrofone/Megafone
Mikrofone/Megafone sind zu desinfizieren, mit wechselbaren Aufsätzen zu versehen bzw. ist durch andere wirksame Maßnahmen die Infektionshygiene sicherzustellen, wenn mehrere Personen dasselbe Mikrofon/Megafon benutzen.
10. Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel
- 10.1 Unfallverhütung, allgemeiner Brandschutz
Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:
 - Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge bzw. Zufahrten (insbesondere Feuerwehr- und Gebäudezufahrten zu Innenhöfen) sind von Aufbauten oder Lagerungen aller Art ständig frei und zugänglich zu halten. Dies gilt auch für die Zu- und Ausgänge einschließlich der Aufzüge von U- und S-Bahnhöfen sowie für ÖPNV-Haltstellen.
 - Ferner sind Hydranten und deren Beschilderung von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten.
 - Kabel, Wasserschläuche u. Ä. sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind mit Gummimatten o. Ä. sicher abzudecken. Ein Überspannen von Fahrbahnen oder Feuerwehrezufahrten ist unzulässig.
 - Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 5 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.
 - Abweichend hiervon dürfen Flächen in Fußgängerzonen (oder vergleichbare Flächen) mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und 6 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt.
 - Die Rettungswege sind bis zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Aufbauten oder Lagerungen dürfen nur dort aufgestellt werden, wo sie die Breite von Rettungswegen nicht beeinträchtigen.
- 10.2 Musikalische Darbietungen zu Unterhaltungszwecken
Die musikalischen Darbietungen ohne Versammlungsbezug (d. h. Musik zu Unterhaltungszwecken) sind auf zwei Zehn-Minuten-Blöcke pro Stunde zu beschränken. Zwischen den einzelnen Blöcken muss jeweils eine Pause von mindestens zehn Minuten gewährleistet sein.
11. Immissionsschutzrechtliche Beschränkung
Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 m vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.

2.3 Wie viele Verstöße gegen die in 2.2 abgefragte Gegenkundgebung wurden festgestellt?

Im Rahmen der Versammlung am Rindermarkt wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Kundgebung in der Rosenstraße wurde als nicht angezeigte Versammlung gewertet. Hierzu wurde eine Anzeige wegen des Verstoßes nach dem BayVersG gegen einen unbekanntem Täter erstattet, da sich kein Versammlungsleiter zu erkennen gab. Weitere Verstöße wurden nicht festgestellt.

3. Einsatzplanung München Marienplatz

3.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 14.02.2021 auf dem Marienplatz ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte die Einschätzung der Gefahrenprognose begründen)?

Die polizeiliche Einschreitschwelle richtet sich nach der Beurteilung der Lage. Im konkreten Fall wurden gleichgelagerte Versammlungen der jüngeren Vergangenheit aus dem Bundesgebiet sowie der Stadt München betrachtet. Bei diesen wurde jeweils eine Vielzahl von Verstößen gegen die gesetzlich geltenden Hygienebestimmungen festgestellt.

3.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) hat die Polizei durch die Stadt München für die Kundgebung und für die Gegenkundgebung am 14.02.2021 erhalten?

Der Polizei wurden keine Vorgaben durch die Stadt München nach dem LStVG erteilt.

3.3 Welche Polizeieinheiten waren bei der in 3.1 abgefragten Kundgebung eingesetzt (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz etc., aufschlüsseln)?

Am 14.02.2021 fanden zum Zeitpunkt der Versammlung am Marienplatz noch fünf weitere stationäre Versammlungen in der Münchner Innenstadt statt.

Für den Versammlungsschutz befanden sich rund 160 Polizeibeamte des Polizeipräsidiums München und der Bayerischen Bereitschaftspolizei im Einsatz. Im Umfeld der Versammlung am Marienplatz waren rund zehn Beamte in Zivil eingesetzt, darunter auch der polizeiliche Verbindungsbeamte sowie Beamte der Kriminalpolizei.

Eine detailliertere Angabe zur Kräfterlage bei der Versammlung am Marienplatz kann aufgrund der Versammlungsgemengelage nicht getroffen werden.

Die Staatsregierung erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmenden Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationsfähigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Beschränkungsmaßnahmen nicht per se dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen. Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

- 4. Polizeiliche Handlungen München Marienplatz**
- 4.1 Wie viele Teilnehmer der Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?**
- 4.2 Wie viele Teilnehmer der Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung wurden verhaftet oder in Gewahrsam genommen und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?**

Bei drei Personen wurde die Identität festgestellt. Es wurden keine erkennungsdienstlichen Behandlungen durchgeführt. Alle Personen wurden nach Abschluss der Sachbearbeitung wieder entlassen.

Im Zusammenhang mit der Versammlung am Marienplatz wurden folgende Verstöße angezeigt:

Straftaten:

- 2x Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 279 Strafgesetzbuch – StGB)
- 1x Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)

Ordnungswidrigkeiten:

- 8x Verstoß gegen die Maskentragepflicht (11. BaylFSMV)

Bezüglich der Gegenkundgebungen wird auf Frage 2.3 verwiesen.

- 4.3 Welchen Dienstgrad hatte der bei der Entfernung von [REDACTED] vor Ort anwesende verantwortliche Polizeiführer?**

Der verantwortliche Polizeiführer trägt die Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor“.

- 5. Sprechverbot auf Kundgebung**
- 5.1 Auf wessen ursprüngliche Initiative geht das Sprechverbot/Auftrittsverbot, das [REDACTED] für mindestens Teile von München auferlegt wurde, zurück?**
- 5.2 Welche Tatsachen liegen dem gegen [REDACTED] ausgesprochenen Rede- verbot/Auftrittsverbot in München zugrunde?**
- 5.3 Auf welche Rechtsgrundlagen wird dieses in 5.1; 5.2 abgefragte Rede- verbot/ Auftrittsverbot gestützt?**

Die thematisierte Person betrat gegen 13.59 Uhr die Rednerbühne und hielt sich dort längere Zeit ohne vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung auf, ohne einen Redebeitrag zu leisten. Für die eingesetzten Beamten war deren Eigenschaft, als Redner vorgesehen zu sein bzw. als Redner auftreten zu wollen, nicht erkennbar.

Aufgrund des durchgängigen Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BaylFSMV erfolgte nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG der Ausschluss aus der Versammlung und die Erteilung eines Platzverweises nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Ein Rede- verbot bzw. Auftrittsverbot wurde allerdings nicht erteilt. So wurde dem Betroffenen beispielsweise die telefonische Zuschaltung zu einer späteren Versammlung auf der Theresienwiese ermöglicht.

Die Entscheidung wurde durch die polizeiliche Einsatzleitung getroffen.

- 6. Einsatzbesprechung**
- 6.1 Wer hat die Einsatzbesprechung für die in 1 angefragte Kundgebung durchgeführt?**
- 6.2 Wurden auf der in 6.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten Kundgebung diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt, mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?**
- 6.3 Wurden auf der in 6.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Kundgebung auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?**

Über polizeiliche Einsatzbesprechungen werden aus einsatztaktischen Gründen keine Auskünfte erteilt.

Eine Einflussnahme auf Einsatzkräfte in der in den Fragen 6.1 bis 6.3 geschilderten Art und Weise findet nicht statt.

- 7. Öffentliche Demütigung**
- 7.1 Wer gab die Anweisung, dem bekanntermaßen maskenbefreiten [REDACTED] bei der in 1 abgefragten Kundgebung einen Mund-Nasen-Schutz aufzusetzen?**
- 7.2 Wer setzte die in 7.1 abgefragte Anweisung vor Ort um (bitte sowohl die physische als auch für die zugehörige Anweisung beantworten)?**
- 7.3 Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, das in 7.1 und 7.2 abgefragte Verhalten als gezielte Demütigung vor den eigenen Anhängern zu verstehen?**

Gegenüber dem Polizeipräsidium München wurde bislang keine gültige Glaubhaftmachung in Form eines den Anforderungen genügenden Attestes für eine Befreiung von der gesetzlichen Maskentragepflicht vorgelegt.

Deshalb erfolgte durch die vor Ort eingesetzten Beamten auf der Bühne eine Ansprache der Person. Mit Betreten der Bühne durch Polizeikräfte trat die Person unvermittelt an das Rednermikrofon, unterbrach den aktuell sprechenden Redner und kommentierte das polizeiliche Einschreiten.

Die Person nahm während der Ansprache durch die Polizeikräfte von einer anderen Versammlungsteilnehmerin eine Mund-Nase-Bedeckung entgegen und setzte diese eigeninitiativ auf.

Hierzu erfolgte keine gesonderte Anweisung seitens der Polizei.

- 8. Vorgaben aus Drs. 18/7958**
- 8.1 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?**

Öffentlichkeitsarbeit findet vor, während und nach dem eigentlichen Versammlungsgeschehen statt, geeignete Hinweise zum polizeilichen Einsatzkonzept sowie auch zu den Grenzen der Teilhabe an einer Versammlung tragen dazu bei, Verhalten bereits im Vorfeld positiv zu beeinflussen.

Das Polizeipräsidium München leistet diese Öffentlichkeitsarbeit durch eine eigene Pressestelle. Einsatzkräfte dieser Dienststelle waren daher auch am 14.02.2021 im Einsatz.

Vorbereitete Kommunikationskonzepte, der Einsatz von Kommunikationsbeamtinnen und -beamten sowie die Durchführung von Lautsprecherdurchsagen sind wichtige Säulen einer deeskalierenden polizeilichen Einsatzbewältigung.

Das Polizeipräsidium München setzte daher am 14.02.2021 auch hierfür vorgesehene Einsatzkräfte ein.

8.2 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräfte-Managements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Das polizeiliche Kräfte-Management erfolgt nach Beurteilung der jeweiligen Einsatzlage.

Ein ausreichender polizeilicher Kräfteansatz schafft die nötige Flexibilität zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen und ist ein wesentlicher Eckpfeiler für die sichere und friedliche Durchführung von Versammlungen.

Dies wurde vom Polizeipräsidium München bei der Einsatzplanung entsprechend berücksichtigt.

8.3 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Die Bayerische Polizei, so auch das Polizeipräsidium München, entwickelt für den Einzelfall, angelehnt an den Charakter der Versammlung, ein passendes abgestuftes Vorgehen für das Einschreiten bei Zuwiderhandlungen gegen wesentliche Auflagen oder bei Feststellung von Straftaten und anderen Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung.

Bei Verstößen gegen infektionsschutzrechtliche Vorgaben wird der Versammlungsleiter zur Einwirkung auf die Versammlungsteilnehmer oder zur Beendigung der Versammlung, als letztem Mittel, unmittelbar aufgefordert.

Erforderliche Maßnahmen werden insbesondere an der Qualität des zugrunde liegenden Fehlverhaltens und ihrer Auswirkungen auf Unbeteiligte gemessen, sodass Verhältnismäßigkeit und Versammlungsfreundlichkeit im polizeilichen Einschreiten gewährleistet werden.